

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Czuppon (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Mangelnde Ausbildungskapazitäten für Gruppen- und Zugführer sowie Leiter einer Feuerwehr und Führer von Verbänden Freiwilliger Feuerwehren in Thüringen

Wie aus den Antworten der Landesregierung (unter anderem Drucksache 7/7046) auf eine Vielzahl von Kleinen Anfragen Abgeordneter der Fraktion der CDU zu abgelehnten Ausbildungslehrgängen an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (TLFKS) von Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren bei allen kreisfreien Städten und Landkreisen in Thüringen hervorgeht, besteht für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren in Thüringen ein nicht ausreichend durch die TLFKS abgedeckter Ausbildungsbedarf, unter anderem für Gruppen- und Zugführer sowie Leiter einer Feuerwehr. Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) als Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) regelt, dass die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Angehöriger Freiwilliger Feuerwehren in Thüringen an der TLFKS, einer gleichwertigen Einrichtung oder als Außenlehrgang an der TLFKS durchgeführt wird. Da unter anderem in an Thüringen angrenzenden Bundesländern, wie etwa in Hessen an der dortigen Hessischen Landesfeuerweherschule, freie Ausbildungskapazitäten für die Lehrgänge Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr bestehen, liegt es nahe, diese Kapazitäten auch für ehrenamtliche Angehörige Freiwilliger Feuerwehren in Thüringen, zumindest für Gemeinden aus Landkreisen, die unmittelbar an das Bundesland Hessen angrenzen, zu nutzen. Zudem bietet die Hessische Landesfeuerweherschule im Gegensatz zur TLFKS Gruppenführerlehrgänge auch online in Form des E-Learning an. Die für die Ausbildung heranzuziehenden Feuerwehrdienstvorschriften und DIN-Normen sind bundesweit gleich.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 53 Abs. 1 ThürBKG in Verbindung mit § 118 Abs. 3 und 5 der Thüringer Kommunalordnung oberste Aufsichtsbehörde für den Katastrophenschutz in Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4213** vom 9. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Februar 2023 beantwortet:

1. Sind Landesfeuerweherschulen anderer Bundesländer als gleichwertige Einrichtungen im Sinne des § 12 Abs. 2 ThürFwOrgVO für eine Ausbildung als Gruppen- und Zugführer sowie Leiter einer Feuerwehr Angehöriger Freiwilliger Feuerwehren in Thüringen anzusehen? Falls die Frage mit Nein beantwortet wird, aus welchen Rechts- und Sachgründen nicht?

Antwort:

Ja, die Feuerweherschulen der anderen Bundesländer sind als gleichwertige Einrichtungen anzusehen.

Der Freistaat Bayern hat die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren" (FwDV 2) nicht verbindlich eingeführt. Insofern bildet Bayern eine Ausnahme. Die Anwendung der FwDV 2 wird lediglich empfohlen. Infolge dessen unterscheidet sich die Qualifikation von ehrenamtlichen Führungskräften hinsichtlich Inhalt und Umfang zum Ausbildungsstandard nach FwDV 2.

Ungeachtet dessen ist auf Antrag eine Anerkennung der Qualifikationen als Gruppenführer, Zugführer oder Verbandsführer möglich, wenn durch ergänzende Aus- und Weiterbildungslehrgänge die Gleichwertigkeit zum jeweiligen Qualifikationsprofil nach FwDV 2 hergestellt ist.

2. Ist von der Landesregierung bereits eine Abfrage freier Kapazitäten für eine Ausbildung als Gruppen- und Zugführer sowie Leiter einer Feuerwehr an Landesfeuerweherschulen benachbarter Bundesländer zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten für Angehörige Freiwilliger Feuerwehren in Thüringen erfolgt? Wenn die Frage mit Ja beantwortet wird, bei welchen Bundesländern und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Ja, es gibt Vereinbarungen und Kooperationen mit den benachbarten Bundesländern Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Sofern es an den jeweiligen Einrichtungen freie Kapazitäten gibt, erhält die TLFKS eine entsprechende Information zu freien Kapazitäten. Bisher kam es in Ermangelung freier Kapazitäten zu keiner Lehrgangsentsendung zur Qualifikation ehrenamtlicher Gruppen- und Zugführer sowie Leiter einer Feuerwehr in einem anderen Bundesland.

Auch die Thüringer Landesfeuerwehr und Katastrophenschutzschule erhält Anfragen aus anderen Bundesländern, bezüglich freier Lehrgangskapazitäten. Ferner sei angemerkt, dass ähnlich wie in Thüringen in den Bundesländern Hessen und Sachsen-Anhalt die in Rede stehenden Führungslehrgänge einer Kontingentierung unterliegen.

3. Beabsichtigt die Landesregierung, freie Ausbildungskapazitäten von Landesfeuerweherschulen anderer Bundesländer zum Ausgleich mangelnder Kapazitäten der TLFKS bei der Ausbildung als Gruppen- und Zugführer sowie Leiter einer Feuerwehr von Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren in Thüringen zu nutzen?

Antwort:

Ja, die Verfahrensweise gilt als geübte Praxis, dass freie Lehrgangskapazitäten von Feuerweherschulen anderer Bundesländer anderen Bedarfsträgern unterbreitet werden. Im Segment der Führungslehrgänge sind freie Kapazitäten allerdings aktuell nicht vorhanden.

4. Wie lange dauert es nach Auffassung der Landesregierung, bis der derzeitige Bedarf an Ausbildungen zum Gruppen- und Zugführer sowie Leiter einer Feuerwehr von Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren in Thüringen durch die TLFKS gedeckt ist?

Antwort:

Der Ausbau des Lehrgangsangebotes an der TLFKS - insbesondere für die Führungslehrgänge - stellt einen Tätigkeitsschwerpunkt der Landesregierung dar. Aus den Empfehlungen aus der gutachterlichen Analyse zur perspektivischen Bedarfsentwicklung der TLFKS ergeben sich differenzierte Maßnahmenpakete zum Erreichen des zukünftigen Ressourcenbedarfs. Die strategischen Realisierungsvorschläge berücksichtigen materielle, personelle, finanzielle und technische Erfordernisse. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sukzessive mit Umsetzung der identifizierten Verbesserungsmaßnahmen der Lehrgangsstau für die Lehrgangsarten Gruppenführer, Zugführung, Leiter einer Feuerwehr, aber auch Gerätewart und Drehleitermaschinisten abgearbeitet wird und anschließend der regelmäßige jährliche Ausbildungsbedarf gedeckt werden kann.

Durch die Fokussierung auf die Qualifikation zum Gruppenführer, welche das Fundament der einsatzbezogenen und administrativen Führungstätigkeit darstellt, konnte in 2023 das Angebot an Lehrgangspätzen im Vergleich zu 2022 mehr als verdoppelt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Steigerung des Lehrgangsangebots in der Antwort zu der Mündlichen Anfrage 7/5600 des Abgeordneten Urbach mit der Drucksache 7/5751 verwiesen.

5. Ist durch die Landesregierung beabsichtigt, Ausbildungslehrgänge an der TLFKS auch online in Form des E-Learning anzubieten? Falls die Frage mit Ja beantwortet wird, wann ist das beabsichtigt und welche Ausbildungslehrgänge betrifft das dann?

Antwort:

Ja, es wird auf das Lernmodell "Blended-Learning" und Lernplattformen zur Bereitstellung von Dokumenten, Präsentationen, Modellschnitten und Erklärvideos abgehoben. Mit den Kooperationspartnern in Hessen und Sachsen wurden bereits Gespräche über die Ausführung und gesammelte Erfahrungen geführt.

Erste Lehrgänge sind für 2024 in Planung und werden im Bereich der Führungskräfteausbildung angesiedelt sein.

Auf Basis der im Jahr 2021 unter den Rahmenbedingungen der SARS-CoV2-Pandemie durchgeführten Onlinelehrgänge "Leiter einer Feuerwehr" (lf107web und lf108web) wird diese Plattform weiter ausgebaut.

6. Falls Frage 5 mit Nein beantwortet wird, welche Rechts- und Sachgründe sprechen nach Auffassung der Landesregierung bei Ausbildungslehrgängen der TLFKS gegen die Form des E-Learning?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Maier  
Minister